(Bekanntmachungshinweis)

Haushaltssatzung

des Marktes Roßtal

für

das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Marktgemeinderat des Marktes Roßtal folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und in den Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt

24.642.800 Euro

in den Einnahmen

und in den Ausgaben mit

11.458,000 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf insgesamt auf 4.181.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **7.296.000 Euro** (davon 4,360 Mio. € in 2023; 2,856 Mio. € in 2024 und 80 T€ in 2025) festgesetzt.

\$ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)

380 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

380 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4,0 Mio.** Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Roßtal 05.05.2022 Markt Roßtal

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 29.03.2022 beschlossen und vom Landratsamt Fürth am 04.05.2022 unter der Az.212-941-125-123 TS/Ord. Rechtsaufsichtlich überprüft bzw. genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2022 nebst ihren Anlagen liegt bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung nach Art. 65 Abs. 3 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung öffentlich zur Einsichtnahme auf (Rathaus Zi. U 04). Die Haushaltssatzung kann dort während des ganzen Jahres eingesehen werden.

Erster Bürgermeister